



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

57 Cg 39/14g

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien fasst durch die Richterin Mag. Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, 1300 Wien-Flughafen, Office Park 2, vertreten durch Siemer-Siegl-Füreder & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,--),

I. den

B e s c h l u s s :

Die in der Tagsatzung vom 25.11.2014 vorgenommene Klagsänderung wird zugelassen.

II. erkennt zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

*„Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen.
Änderungen der Transportzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.“*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es zu unterlassen, sich in bereits geschlossenen Verträgen auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird **a b g e w i e s e n** .

2. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

„Die in Flugplänen angegebenen Zeiten können sich zwischen dem Datum der Publikation und dem Datum Ihrer Reise ändern. Wir können sie Ihnen daher nicht garantieren und sie stellen auch nicht einen Teil des Vertrages mit uns dar. Bevor wir Ihre Buchung akzeptieren, werden wir Sie über die vorgesehenen Flugzeiten informieren; diese sind auch auf Ihrem Ticket angegeben. Es ist möglich, dass wir die Flugzeiten in der Folge ändern müssen, sofern Sie uns Kontaktdaten zur Verfügung stellen, werden wir Sie über derartige Änderungen informieren.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich in bereits geschlossenen Verträgen auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstags-Ausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift, wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 7.215,80 (darin EUR 971,20 USt und EUR 1.389,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Zu I. und II.:

Mit ihrer am 10.9.2014 eingebrachten Klage begehrte die Klägerin zunächst wie aus Punkt 1. des Spruches ersichtlich und brachte hiezu vor, die Beklagte verwende im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in von ihr geschlossenen Verträgen bzw. in Vertragsformblättern diese gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoßenden Klauseln. Mit der vorliegenden Verbandsklage werde die Verwendung dieser Klauseln, die sich in den von der Be-

klagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendeten Vertragsformblatt bzw. in deren AGB „Buchungsbestätigung“ befinden würden, bekämpft. Die Klauseln seien gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs. 3 ABGB und intransparent im Sinne des § 6 Abs. 3 KSchG. Wiederholungsgefahr liege vor, weil die Beklagte der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungsverpflichtung nicht nachgekommen sei.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, die von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsformblätter und Klauseln würden keine gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßenden Bedingungen enthalten. Zudem gehe es gegenständlich überhaupt nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter. Eine Buchungsbestätigung sei nämlich mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gleichzusetzen, weil diese im Sinne einer Auftragsbestätigung die abschließende Beschreibung dessen sei, was die Parteien vereinbart hätten. Sollte die Buchungsbestätigung vom zuvor erzielten Konsens der Parteien abweichen, so würde der Inhalt einer derartigen Auftragsbestätigung gar nicht Vertragsbestandteil werden. Es werde daher ausdrücklich die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten, weil es nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen gehe, womit kein Anwendungsfall des § 28 KSchG gegeben sei. Zudem bestritt die Beklagte die Verwendung der behaupteten Klauseln. Im Übrigen seien die beanstandeten Klauseln auch sachlich gerechtfertigt, da im täglichen Flugbetrieb die Möglichkeit bestehen müsse, Flugzeiten und Vorgaben von diversen Flugsicherungsbe-

hörden oder Flughafenbetreibern Rechnung zu tragen, um Änderungen des Flugplans durchführen zu können. Insofern seien Änderungen dem Verbraucher sehr wohl zumutbar, da sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt seien.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 25.11.2014 erhob die Klägerin das aus Punkt 2. des Spruches ersichtliche Eventualbegehren und brachte hierzu vor, dass selbst dann, wenn man die Buchungsbestätigung nicht als AGB oder Vertragsformblätter ansehen wollte, die Beklagte in Artikel 9.1.1 und 9.1.2 der von ihr mit Verbrauchern vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Klagebegehren zumindest sinn- gleiche Klauseln verwenden würde bzw. sei die Klausel in der Buchungsbestätigung ein Ausfluss dieser AGB-Klauseln. Es komme nicht darauf an, ob die Beklagte Einfluss auf Flugpläne habe, weil sich die Unzulässigkeit der Klauseln daraus ergebe, dass sich die Beklagte nicht nur unbeschränkt die Änderungen der Flugzeiten vorbehalte, sondern bei unzumutbaren Änderungen der Flugzeiten der Verbraucher an den Vertrag mit der Beklagten gebunden bleiben solle. Bei den Buchungsbestätigungen handle es sich um AGB und Vertragsformblätter, weil die Beklagte diese planmäßig und von ihr vorformuliert gegenüber Verbrauchern verwende und damit einen Rechtsfolgewille zum Ausdruck bringe, die Flugzeiten unbeschränkt zu ändern. Selbst für den Fall, dass diese Buchungsbestätigungen nicht von der Beklagten selbst ausgestellt worden seien, seien sie offensichtlich von von der Beklagten hiezu ermächtigten Unternehmen ausgestellt worden, sodass sie der Beklagten zuzurechnen

seien. Die Website myholiday.austrian.com sei dem Domaininhaber von austrian.com, sohin der Beklagten, zuzurechnen, weil nur der Inhaber von austrian.com eine Subseite mit einer zusätzlichen Bezeichnung wie „myholiday“ generieren könne.

Die Beklagte sprach sich gegen die Klagsänderung aus und brachte hiezu vor, die Berufung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen sei etwas anderes als auf Auftragsbestätigungen. Zudem seien die Klauseln in der Buchungsbestätigung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anders formuliert.

Außer Streit gestellt wurde, dass die Homepage der Beklagten austrian.com ist und die Bedingungen ./D die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sind.

Außer Streit steht weiters, dass das Abmahnschreiben der Klägerin vom 6.8.2014 bei der Beklagten am 11.8.2014 einlangte.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (./A bis ./E und ./1) sowie Eilvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte ist Österreichs größte Fluggesellschaft, betreibt eine Fluglinie und bietet ihre Leistungen weltweit und damit auch im gesamten österreichischen Bundesgebiet an.

Auf von der Beklagten zwischen dem Jahr 2013 und Februar 2015 ausgestellten Buchungsbestätigungen (./A, ./C und ./E) befanden sich folgende Vermerke:

„Änderungen der Transportzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen.“

Diese Buchungsbestätigungen wurden den Reisenden, nachdem diese von der Beklagten durchgeführte Flüge auf der Homepage der Beklagten gebucht hatten, nach der Buchung übermittelt.

Artikel 9 der von der Beklagten verwendeten und mit Verbrauchern vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautet (Beilage ./D):

„Artikel 9 - Flugpläne, Verspätungen, Stornierungen von Flügen

9.1 Flugpläne

9.1.1 Die in Flugplänen angegebenen Zeiten können sich zwischen dem Datum der Publikation und dem Datum Ihrer Reise ändern. Wir können sie Ihnen daher nicht garantieren und sie stellen auch nicht einen Teil des Vertrages mit uns dar.

9.1.2 Bevor wir Ihre Buchung akzeptieren, werden wir Sie über die vorgesehenen Flugzeiten informieren; diese

sind auch auf Ihrem Ticket angegeben. Es ist möglich, dass wir die Flugzeiten in der Folge ändern müssen. Sofern sie uns Kontaktdaten zur Verfügung stellen, werden wir Sie über derartige Änderungen informieren.“

Nicht festgestellt werden kann, für wie lange im Vorhinein die Flugpläne veröffentlicht werden und, ob die Beklagte einen Einfluss auf die Flugpläne nehmen kann.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich zum Einen auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden, zum Anderen hinsichtlich der Feststellung, dass die Buchungsbestätigungen Beilagen ./A, ./C und ./E von der Beklagten erstellt und den Reisenden übermittelt wurden, auf die diesbezüglich glaubwürdigen und nachvollziehbare Aussage der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Diese schilderte dem Gericht nachvollziehbar, dass von ihrem Mitarbeiter [REDACTED] der Flug direkt über die Homepage der Beklagten gebucht und von dieser die Buchungsbestätigung ausgestellt und dem Reisenden [REDACTED] übermittelt wurde. Da das Beweisverfahren auch keinerlei Anhaltspunkte dafür bot, dass es sich bei der Homepage www.myholiday.austrian.com nicht um die Webseite der Beklagten handeln würde, hegte das Gericht auch keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

Im Übrigen wurde sogar vom Zeugen [REDACTED] [REDACTED] bestätigt, dass die Beklagte - entgegen ihrem Vorbringen -

in Buchungsbestätigungen die Klausel „alle Angaben vorbehaltlich Änderungen“ verwendete. Wenngleich er ausführte, dass im Zuge der Recherche bei der Beklagten nach Klagseinbringung eine Buchungsbestätigung mit der Klausel „Änderungen der Transportzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten“ nicht aufgefunden worden sei, so lässt diese Aussage noch nicht den Schluss zu, dass Buchungsbestätigungen mit diesen Klauseln seitens der Beklagten nicht ausgestellt worden wären. Diesbezüglich war daher vielmehr den Schilderungen der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] zu folgen.

Da der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auch keine dezidierten Angaben über eine allfällige Möglichkeit der Einflussnahme durch die Beklagte auf die Flugpläne sowie des Zeitraumes zwischen der Veröffentlichung der Flugpläne und der Durchführung der Flüge machen konnte, konnte diesbezüglich auch keine positive Feststellung getroffen werden.

Die Feststellung, wonach die Beklagte Österreichs größte Fluggesellschaft ist und ihre Leistungen weltweit und im gesamten österreichischen Bundesgebiet anbietet, stützt sich auf die Website der Beklagten (Beilage ./B).

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Zunächst ist zum Einwand der Beklagten, dass es sich bei der Erhebung des Eventualbegehrens durch die Klägerin um eine unzulässige Klagsänderung handeln würde, auszuführen:

Gemäß § 235 Abs. 4 ZPO ist es nicht als eine Änderung der Klage anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes die tatsächlichen Angaben der Klage und die in derselben angebotenen Beweise geändert, ergänzt, erläutert oder berichtigt werden, oder wenn, gleichfalls ohne Änderung des Klagegrundes, das Klagebegehren in der Hauptsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen beschränkt oder statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Zwar handelt es sich bei der Erhebung des Eventualbegehrens um eine Klagserweiterung und somit Klageänderung, die jedoch gemäß § 235 Abs. 3 ZPO zugelassen werden kann, wenn dadurch keine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung zu besorgen ist. Nach ständiger Rechtsprechung sind Klageänderungen tunlichst zuzulassen, insbesondere dann, wenn durch sie ein neuer Prozess vermieden wird und das Ziel der endgültigen und erschöpfenden Bereinigung des Streits erreicht werden kann.

Da im vorliegenden Fall die Klageänderung noch in der vorbereitenden Tagsatzung erfolgte, zudem durch das zusätzlich erhobene Eventualbegehren keine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung zu besorgen war und durch die Verhandlung über dieses ein neuer Prozess vermieden wurde, war die Klagsänderung im Sinne der vorstehenden Ausführungen zuzulassen.

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zu Grunde legt oder in hiebei verwendeten Formblättern für

Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist (§ 28 Abs. 1 KSchG).

Die Beklagte verwendete die vom Hauptbegehren des Klagebegehrens umfassten Klauseln („1. Alle Angaben vorbehaltenlich Änderungen. 2. Änderungen der Transportzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.“) in von ihr ausgestellten Buchungsbestätigungen, die nach Buchung des Fluges durch den Reisenden im Internet diesem ausgestellt wurden.

Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs. 1 KSchG setzt die Verwendung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern voraus. Eine Legaldefinition dieser (auch im § 6 Abs. 3, §§ 864a und 879 Abs. 3 ABGB verwendeten) Begriffe gibt es nicht. Bei der Definition der Allgemeinen Geschäftsbedingungen orientiert sich der OGH am § 305 dBGB (ehemals § 1 ABGB (7 Ob 89/08a)).

Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrages stellt; gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart

sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (4 Ob 117/14f). Diese Definition deckt auch den Begriff der „Vertragsformblätter“ ab. Eine Differenzierung zwischen diesen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist entbehrlich, da die rechtlichen Konsequenzen der Verwendung gesetzwidriger Klauseln völlig gleich sind (7 Ob 207/04y).

Davon ausgehend liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter nur dann vor, wenn es sich um Bedingungen handelt, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrages stellt. Demnach müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrag einbezogen worden sein.

Voraussetzung ist somit, dass die AGB (bzw. Vertragsformblätter), die die zu prüfende Klausel enthalten, in ihrer Gesamtheit durch Willenserklärung in den Vertrag einbezogen wurden. Der Hinweis auf den Abschlusswillen zu AGB muss vor Vertragsabschluss erfolgen. Verlangt ein Beteiligter erst nach Abschluss des Vertrages die Anwendung seiner AGB (durch Anbringen eines Hinweises auf dem Bestätigungsschreiben), so ist dies wirkungslos und bedarf keines Widerspruches (Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴, § 864a ABGB, Rz 22, 32).

Im vorliegenden Fall wurden die beiden inkriminierten Klauseln jedoch nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, sondern vielmehr in Buchungsbestätigungen verwendet, die keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen, sondern vielmehr dem

Verbraucher nach vorgenommener Buchung und abgeschlossenem Vertrag übermittelt wurden. Diese wurden daher, sofern sie nicht bereits in den Vertrag einbezogen wurden, auch nicht Bestandteil des mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrages. Somit liegen hinsichtlich der in Buchungsbestätigungen inkriminierten Klauseln die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 KSchG nicht vor, sodass das Hauptbegehren bereits aus diesem Grund abzuweisen war.

Hinsichtlich des Eventualbegehrens handelt es sich um von der Beklagten mit Verbrauchern abgeschlossene und vereinbarte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sehen im Punkt 9.1.1 vor, dass die in den Flugplänen angegebenen Zeiten sich zwischen dem Datum der Publikation und dem Datum des Reiseantrittes ändern können und auch nicht einen Teil des zwischen der Beklagten und dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrages darstellen. Zudem weist die Beklagte im Punkt 9.1.2 darauf hin, dass es möglich ist, dass sie die Flugzeiten in der Folge ändern muss.

Gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG ist eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Klausel unwirksam, wonach der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung bzw. Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Bei Verbandsklagen nach dem KSchG ist die kundenfeindlichste (objektive) Auslegung der Vertragsbedingungen heranzuziehen.

Die vorliegenden Klauseln in 9.1 der AGB der Beklagten lassen unbeschränkte einseitige Änderungen der ursprünglich vorgenommenen vertraglichen Vereinbarung hinsichtlich der Flugzeiten durch die Beklagte zu. Damit können An- und Abflugzeiten von der Beklagten unbeschränkt geändert werden.

Nach der Rechtsprechung ist keine Rücksicht auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der Klausel zu nehmen und besteht im Verbandsprozess für eine geltungserhaltende Reduktion kein Raum (1 Ob 131/09k; 8 Ob 17/00h u.a.).

Damit eine Leistungsänderungsklausel im Verbrauchergeschäft überhaupt zulässig sein kann, muss die sachliche Rechtfertigung der Leistungsänderung und die Geringfügigkeit der Leistungsänderung gegeben sein. Auch sachlich gerechtfertigte Leistungsänderungen sind somit nur dann zulässig, wenn sie im Vorhinein im einzelnen im Sinn des § 6 Abs. 2 KSchG ausgehandelt wurden und geringfügig sind. Die Aufnahme der Klauseln in AGB oder Vertragsformblätter genügt dem jedoch nicht. Eine vertragliche Bestimmung ist nur dann „im Einzelnen ausgehandelt“, wenn sie zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf ein konkretes Rechtsgeschäft individuell erörtert und nach Abwägung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen schließlich bewusst vereinbart worden ist. Die Vereinbarungen müssen also nach konkreter Erörterung getroffen worden sein. Das Aushandeln muss durch beide Vertragspartner erfolgen und hat sich auf die einzelne Bestimmung zu beziehen. Es genügt aber

nicht, dass die Klausel bloß erörtert und dem Verbraucher bewusst gemacht worden ist (Langer aaO, § 6 KSchG, Az 81).

Hinzu kommt, dass auch die zweite (kumulativ) vorzuliegende Voraussetzung, wonach es sich nur um eine geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderung handelt, nicht gegeben ist, da durch die inkriminierten Klauseln die Flugzeiten und Ankunftszeiten vor- oder zurückverlegt werden können. Diesem Änderungsvorbehalt sind somit keine inhaltlichen Grenzen gesetzt, sodass weder eine geringfügige noch eine sachlich gerechtfertigte Änderung vorliegt. Da die Klausel sohin auch gröblich benachteiligend ist, verstößt sie sowohl gegen § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG als auch nach § 879 Abs. 2 ABGB.

Dabei ist es unerheblich, ob die Beklagte Einfluss auf die Flugpläne nehmen kann, da sie sich zum Einen unbeschränkte Änderungen der Flugzeiten vorbehält und zum Anderen dem Verbraucher sein Wahlrecht gemäß § 919 ABGB nimmt, im Falle einer Änderung der Flugzeiten nach Fristablauf auf Erfüllung zu bestehen oder den Vertrag zerfallen zu lassen, sodass der Verbraucher auch bei unzumutbaren Änderungen der Flugzeiten an den Vertrag mit der Beklagten gebunden bleiben soll. Gerade dies ist jedoch gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs. 3 ABGB.

Da die Beklagte der Aufforderung zur Abgabe einer strafbehördlichen Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs. 2 KSchG nicht nachgekommen war, ist die Wiederholungsgefahr gegeben, sodass ihrem Eventualbe-

gehren zur Gänze stattzugeben war.

Davon ausgehend besteht auch das Urteilsveröffentlichungsbegehren zu Recht. Da es sich bei der Beklagten um das größte österreichische Luftfahrtunternehmen handelt, besteht ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten im begehrten Ausmaß, wobei Art und Umfang der Veröffentlichung in einer Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, als angemessen erscheint, da auf Grund der Verwendung der inkriminierten Klauseln gegenüber tausenden Österreichern in ganz Österreich ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der begehrten Urteilsveröffentlichung besteht.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 ZPO, da das Hauptbegehren abgewiesen, dem Eventualbegehren jedoch stattgegeben wurde. Die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 ZPO sind in einem solchen Fall dann gegeben, wenn der Verfahrensaufwand, der zur Prüfung der Berechtigung des Hauptbegehrens erforderlich war, auch für die Beurteilung des Eventualbegehrens verwertet werden konnte, die materiell-rechtliche Grundlage ident war und mit dem Eventualbegehren annähernd der gleiche wirtschaftliche Erfolg wie bei Stattgebung des Hauptbegehrens erreicht wurde (RIS-Justiz RS0110839). Diese Voraussetzungen liegen angesichts der identen materiell-rechtlichen Grundlagen und des Umstandes, dass der zur Prüfung der Berechtigung des Hauptbegehrens erforderliche Verfahrensaufwand auch für die Beurteilung des Eventualbegeh-

rens verwertet werden konnte, vor, zumal es sich bei den inkriminierten Klauseln in den Buchungsbestätigungen und den inkriminierten Klauseln in den AGB (Beilage ./D) um nahezu inhaltlich idente Klauseln handelt. Die Klägerin war somit als zur Gänze obsiegend anzusehen. Dem Einwand der Beklagten hinsichtlich des Protokollberichtigungsantrages war Rechnung zu tragen. Dieser war lediglich nach TP 1 RATG zu honorieren, da er aus der Sphäre der Klägerin resultierte, zumal das Protokoll richtig übertragen wurde.

Handelsgericht Wien, Abteilung 57

Wien, 02. Juni 2015

Mag. Hildegard Brunner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG